

## **Präambel**

Die vorliegende Neustrukturierung der Feuerwehren Kirchberg und Sinnigen soll dazu dienen, die Effizienz der Gemeindefeuerwehr zu steigern und sie zu fördern. Nach übereinstimmender Auffassung des Gemeinderats und Ortschaftsrats muss im Vordergrund eine gute und gedeihliche Zusammenarbeit der Wehren zum Wohle aller Mitbürgerinnen und Mitbürger stehen.

In der vorliegenden Neufassung der Satzung wurde auf die jeweiligen Eigenheiten der Wehren eingegangen.

Oberstes Ziel muß aber, wie bisher, die Aufgabenerfüllung sein. Die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde müssen sich auch in Zukunft auf eine schlagkräftige Gemeindefeuerwehr verlassen können, die die an sie gestellten Anforderungen auch weiterhin zur Zufriedenheit aller erfüllt. Privat- und Gruppeninteressen müssen hierbei dem höherrangigen Ziel der Aufgabenerfüllung zurückstehen.

Der Gemeinderat und der Ortschaftsrat verbinden mit dieser Neufassung der Satzung die Hoffnung, dass nun hiermit eine gute und konstruktive Zusammenarbeit zustande kommt, zum Wohle der Gemeinde und ihren Bürgerinnen und Bürgern.

Auf den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 10. Januar 1995 wird verwiesen.

Kirchberg, im Februar 1995

Schäfer  
Bürgermeister

# **Feuerwehr - Satzung**

## **der Gemeinde Kirchberg an der Iller vom 31. Juli 2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 31.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Gemeindefeuerwehr Kirchberg ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Kirchberg an der Iller ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus den Freiwilligen Feuerwehren Kirchberg und Sinnigen, den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren bestehen jeweils aus einem Löschzug mit zwei Löschgruppen.
- (4) Die Mindestsollstärke der Freiwilligen Feuerwehren wird wie folgt festgelegt:

|   |               |
|---|---------------|
| In der Freiwilligen Feuerwehr Kirchberg auf | 25 Mitglieder |
| in der Freiwilligen Feuerwehr Sinnigen auf  | 18 Mitglieder |

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Gemeindefeuerwehr zur

Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

(2) Die Gemeindefeuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen und Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeindefeuerwehr insbesondere

1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden, es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden.

2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,

3. im Katastrophenschutz mitzuwirken,

4. die aktiven Feuerwehrmänner zum vollen Einsatz ihrer Person anzuhalten.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. ein guter Ruf,

3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,

4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens zehn Jahre betragen -.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Gesamtausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtausschuss; der betreffende Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Gesamtkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6).

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Gesamt- und des Feuerwehrkommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Freiwillige Feuerwehr, der er angehört, aufgelöst wird.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Feuerwehrkommandanten beim Gesamtkommandanten einzureichen. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister.

(6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Gesamtausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Gesamtausschuss hat vor

seiner Stellungnahme den Feuerwehrausschuss zu hören.

(7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gesamtkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Gesamtausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben das Recht, ihren Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

1. an Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 2 Wochen dem Feuerwehrkommandanten, oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Gesamtkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Gesamtkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50 Euro ahnden (§ 14 Abs. Feuerwehrgesetz).

## **§ 6**

### **Alterswehren**

(1) In die Alterswehren kann unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Freiwilligen Feuerwehr in die Alterswehr übernehmen.

(3) Der Leiter der Alterswehr wird von den Angehörigen seiner Wehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Die Angehörigen der Alterswehr, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Gesamtkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Alterswehr zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7**

## **Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer hierfür die nötige geistige und körperliche Reife hat und geeignet ist. Das Mindestalter liegt in der Regel bei 12 Jahren; das Höchstaufnahmealter bei 16 Jahren.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gesamtkommandanten zu richten und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Jugendfeuerwehr werden vom Gesamtkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Jugendliche scheidet mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Jugendfeuerwehr aus. Auf Antrag kann er dann in die Gemeindefeuerwehr überwechseln.

Ferner scheidet er aus

1. auf seinen Antrag oder einen Antrag seiner Erziehungsberechtigten
2. durch Wegzug aus der Gemeinde
3. durch unehrenhaftes Verhalten
4. durch Unzuverlässigkeit.

Über die Entlassung entscheidet der Gesamtausschuss.

(5) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Gemeindefeuerwehr. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Angehörige der Gemeindefeuerwehr.

(6) Der Leiter der Jugendfeuerwehr wird von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er sollte als Gruppenführer und Maschinist ausgebildet sein.

(7) Die Jugendlichen sind während ihrer Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, entsprechend ihrem altersbedingten Leistungsvermögen, die feuerwehrtechnischen Kenntnisse zu vermitteln, die zu einer abgeschlossenen Grundausbildung führen. Die feuerwehrtechnische Ausbildung sollte rund die Hälfte der Arbeit in der Jugendfeuerwehr ausmachen. Die andere Hälfte sollte der überfachlichen Jugendarbeit gewidmet sein (z.B. Spiel, Sport, Bastelabende, Teilnahme an Wettkämpfen).

Die Jugendlichen sollen an die gemeinnützige, auf Nächstenliebe ausgerichtete Tätigkeit der Gemeindefeuer herangeführt werden.

(8) Die Jugendfeuerwehr soll die Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehr fördern und als Modell für eine gute und gedeihliche Kooperation dienen.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Gesamtausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## **§ 9**

### **Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Gesamtkommandant
2. die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kirchberg und Sinnigen
3. Gesamtausschuss (Hauptausschuss)
4. Feuerwehrausschüsse
5. Hauptversammlung
6. Feuerwehrversammlung

## **§ 10**

### **Gesamtkommandant, stellvertretender Gesamtkommandant**

(1) Der Leiter Gesamtfirewehr ist der Gesamtkommandant.

(2) Der Gesamtkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gesamtfirewehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Im Interesse eines größtmöglichen Einvernehmens zwischen den Freiwilligen Feuerwehren Kirchberg und Sinnigen wird davon ausgegangen, dass bei der Wahl eines Feuerwehrkommandanten zum Gesamtkommandanten der Feuerwehrkommandant der anderen Freiwilligen Feuerwehr zum Stellvertreter des



Gesamtkommandanten gewählt wird. Die Bestimmungen des § 15 bleiben davon jedoch unberührt.

(3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer

1. der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der Gesamtkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der Gesamtkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Gesamtkommandanten oder seinem Stellvertreter. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.

(7) Der Gesamtkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken und
2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken,
8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken,
9. Beanstandungen der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

(8) Der Gesamtkommandant und der beteiligte Feuerwehrkommandant haben den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten

zu beraten. Sie sollen zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihnen weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden.

(9) Der stellvertretende Gesamtkommandant hat den Gesamtkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gesamtkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Gesamtausschusses abberufen werden.

(11) Für die Feuerwehrkommandanten (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2-7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr verantwortlich. Die Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden von den (aktiven) Angehörigen ihrer jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr gewählt.

(12) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Gesamtausschusses und des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

## **§ 11**

### **Unterführer**

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Feuerwehr aktiv angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Gesamtkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gesamtkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Gesamtausschusses und des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 12**

## **Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

(1) Schriftführer und Kassenverwalter werden vom jeweiligen Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Gesamtkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abgerufen.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und auch auf Bestellung über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

## **§ 13**

### **Gesamtausschuss und Feuerwehrausschuss**

(1) Der Gesamtausschuss besteht aus dem Gesamtkommandanten als Vorsitzenden und je drei auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren.

Dem Gesamtausschuss gehören als Mitglied außerdem an

1. der Stellvertreter des Gesamtkommandanten,
2. die Leiter der Alterswehren
3. der Leiter der Jugendfeuerwehr

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Gesamtausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Gesamtausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Gesamtausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Gesamtkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(7) Bei jeder Freiwilligen Feuerwehr ist ein Feuerwehrausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus jeweils drei gewählten Mitgliedern.

Die Absätze 1 - 6 gelten für sie sinngemäß.

## **§ 14**

### **Hauptversammlung und Feuerwehrversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Gesamtkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen..

(2) Die Hauptversammlung wird vom Gesamtkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. In der Hauptversammlung hat der Gesamtkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der jeweilige Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist

geheim abzustimmen. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenverwalter

(4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Ein Schriftführer ist hier von der Hauptversammlung zu bestellen. Jede Freiwillige Feuerwehr erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(5) Für die Feuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 - 4 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Gesamtkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Gesamtkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. (Hingewiesen wird auf § 10 Abs. 2, wonach davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Feuerwehrkommandanten zum Gesamtkommandanten und dessen Stellvertreter gewählt werden).

(4) Die Niederschrift über die Wahl des Gesamtkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Gesamtkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande, oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Gesamtausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

(6) Für die Wahlen in den Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkommandanten, Stellvertreter und Mitglieder des Feuerwehrausschusses) gelten die Absätze 1 - 5 sinngemäß.

## **§ 16**

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

(1) Für die Feuerwehr Kirchberg, Sinnigen und die Jugendfeuerwehr wird je ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
2. Erträgen aus Veranstaltungen
3. sonstigen Einnahmen
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben erfüllt. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

## § 17

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Feuerwehrsatzung vom 27.10.1998 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchberg an der Iller, den 1. August 2001  
Für den Gemeinderat

Schäfer  
Bürgermeister